

# RICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON ZUSCHÜSSEN FÜR DIE DEM STADTJUGENDRING ANGESCHLOSSENEN VERBÄNDE

(Fassung vom 28.08.1995)

## 1. Grundsatz

1.1 Die Stadt Mülheim an der Ruhr zahlt zu den Aufwendungen, die den im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbänden und Jugendgruppen entstehen, Zuschüsse nach diesen Richtlinien im Rahmen der jeweils im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.

## 2. Zweckbestimmung

2.1 Die Zuschüsse dienen ausschließlich der Gestaltung der Jugendverbandsarbeit im Sinne der §§ 11 und 12 des KJHG, Sozialgesetzbuch VIII, wenn sie die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten (§ 75 KJHG (1) 4).

2.2 Die dem Stadtjugendring angeschlossenen Verbände verwalten die Zuschüsse in eigener Verantwortlichkeit.

## 3. Verwendung

3.1 Die Zuschüsse dürfen nur für die nach den unter Punkt 2.1 der genannten Richtlinien geleistete Arbeit verwendet werden, insbesondere für

- a) Bildungs- und Schulungsveranstaltungen
- b) Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleitern
- c) Kulturelle Aktionen und Veranstaltungen
- d) Gemeinsame Maßnahmen und Veranstaltungen der im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Verbände
- e) Beschaffung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Ankauf von Medien und Freizeitgerät (Zelten u. ä.)
- f) Personal- und Sachausgaben der Verwaltung sowie Mieten bis zu einem Drittel des Zuschusses

3.2 Gegenstände, die ganz oder teilweise aus städt. Zuschüssen beschafft werden und nicht für den laufenden Verbrauch bestimmt sind, müssen in ein Inventarverzeichnis eingetragen werden, aus dem alle Zu- und Abgänge ersichtlich sind.

3.3 Spätestens bis zum **15.01. eines jeden Jahres** ist dem Amt für Kinder, Jugend und Schule ein vorläufiges Arbeitsprogramm für das laufende Jahr sowie eine Übersicht über die Mitgliederzahlen des Vorjahres (Verbandsmeldung) einzureichen.

## 4. Verteilerschlüssel

4.1 Von den durch den Rat der Stadt bereitgestellten Mitteln für die allgemeine Jugendpflegearbeit entfällt ein Anteil von rd. 75 % auf die dem Jugendring angeschlossenen Verbände. Der Verteilerschlüssel wird in gemeinsamen Abstimmungen mit den Mitgliedsverbänden erarbeitet und in der Finanzkonferenz und Vollversammlung verabschiedet. Dieses Ergebnis dient dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussvorlage.

4.2 Der Zuschuss wird in zwei Raten ausgezahlt. Die erste Rate wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises für das vergangene Jahr angewiesen. Der Restbetrag erfolgt nach Beschluss des Jugendhilfeausschusses gemäß dem Vorschlag des Stadtjugendringes über die tatsächliche Gesamthöhe.

## 5. Verwendungsnachweis

5.1 Über die Verwendung des Zuschusses ist dem Amt für Kinder, Jugend und Schule bis zum **28.02. des folgenden Jahres** ein schriftlicher Nachweis einzureichen. Dem Nachweis sind die quitierten Ausgabebelege bzw. Rechnungen mit bestätigten Auszügen der Bankinstitute beizufügen.

- Die Belege sind mindestens fünf Jahre, gerechnet vom Tage der Vorlage des Verwendungsnachweises an, aufzubewahren.
- 5.2 Einem Vertreter des Jugendamtes oder des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Mülheim an der Ruhr ist auf Wunsch Einsicht in die Buchhaltung und Kostenbelege der Organisation über die sachgemäße Verwendung des Zuschusses zu gewähren.
- 5.3 Der Zuschuss kann teilweise zurückgefordert werden, wenn die Kosten der im laufenden Jahr durchgeführten Maßnahmen sich verringert haben.
- 5.4 Der Zuschuss ist in voller Höhe zurückzuzahlen und mit 2 % über den für Kassenkredite des Landes geltenden Zinsfußes der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, wenn die Richtlinien nicht beachtet werden oder der Zuschuss aufgrund falscher oder irreführender Angaben gewährt wurde.
- 5.5 Die Zuschüsse dürfen nicht für die Anschaffung und Maßnahmen verwendet werden, für die aus anderen Mitteln der Stadt Zuwendungen gewährt wurden.